

## **BGer 9C\_21/2015 vom 5. Februar 2015**

Bundesgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_21\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_21_2015)

FR: TF 9C\_21/2015 du 5 février 2015

IT: TF 9C\_21/2015 del 5 febbraio 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_21/2015

Urteil vom 5. Februar 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch das Treuhandbüro B. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Wallis, Avenue Pratifori 22, 1950 Sitten,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 4. Dezember 2014.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 8. Januar 2015 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 4. Dezember 2014,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel unter anderem die Rechtsbegehren und deren Begründung enthalten muss, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ),

dass aus der Begründung mithin ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452),

dass sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts darüber auseinandersetzt, in welchen zeitlichen Schranken Abschreibungen infolge Wertverminderung von landwirtschaftlich genutztem Boden bei der Festsetzung der strittigen AHV-/IV-/EO-Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind ( Art. 18 Abs. 1bis AHVV ; vgl. angefochtenen Entscheid vom 4. Dezember 2014 E. 4; Mitteilung des Bundesgerichts vom 12. Januar 2015),

dass die Beschwerdeschrift den inhaltlichen Mindestanforderungen somit offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG),

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Februar 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.